

Statuten

der

„IG Diessbach“

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die **IG Diessbach** (nachfolgend IGD genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Die IGD hat ihren Sitz in Diessbach b. Büren.

Art. 2 Zweck und Ausrichtung

¹ Die IGD ermöglicht politisch Interessierten, die sich keiner der in Diessbach b. B. bestehenden Ortsparteien angeschlossen haben, die aktive Mitarbeit bei der Lösung öffentlicher Aufgaben der Einwohnergemeinde Diessbach b. B. oder der umliegenden Regionen.

² Die IGD beteiligt sich mit eigenen Wahlvorschlägen an Gemeindewahlen. Sie nimmt Stellung zu parlamentarischen Geschäften und Abstimmungsvorlagen der Einwohnergemeinde Diessbach b. B.

³ Die IGD tritt ein für:

- a) eine gesunde, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Einwohnergemeinde Diessbach b. B. und der Region.
- b) die Erhaltung und Steigerung des Wohnwerts der Ortschaft Diessbach b. B. und ihrer Umgebung.
- c) die Verwirklichung sozialer Einrichtungen.
- d) die sparsame und umweltgerechte Verwendung natürlicher Ressourcen.
- e) die Beachtung der demokratischen Grundsätze in der Gemeindepolitik.

⁴ Die IGD ist gegenüber jeder politischen Organisation unabhängig und sie respektiert die religiöse Einstellung der Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

¹ Der Beitritt zur IGD steht Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Diessbach b. B. offen, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

² Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

³ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- c) durch einen Ausschlussentscheid der Mitgliederversammlung

III. Organe

Art. 4 Organe

Die Organe der IGD sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

IV. Mitgliederversammlung

Art. 5 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IGD.

Art. 6 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen:

- a) ordentlicherweise im ersten Quartal des Kalenderjahres zur Erledigung der statutarisch wiederkehrenden Geschäfte
- b) ausserordentlicherweise nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren mindestens eines Zehntels aller Mitglieder

² Die Einladungen haben unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

Art. 7 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresprogramms
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Nominationen für öffentliche Ämter vorzunehmen
- f) die Änderung der Statuten zu beschliessen
- g) den Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 3 zu beschliessen
- h) die Partei aufzulösen

Art. 8 Beschlussregeln

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

² Bei Wahlen, Nominationen und übrigen Beschlüssen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

³ Für Statutenänderungen sowie die Auflösung der Partei bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern kein Antrag auf geheime Durchführung gestellt wird.

V. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Sekretär/Sekretärin
- d) Kassier/Kassierin
- e) 1 bis 3 Beisitzern

Art. 10 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 11 Befugnisse

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Parteiversammlungen
- b) Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
- c) Ausführung der Aufgaben gemäss Statuten
- d) Vertretung der Partei gegen aussen

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

V. Rechnungsrevisoren

Art. 13

¹ Zwei Vereinsmitglieder amten als Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

³ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

VI. Finanzen und Haftung

Art. 14 Finanzen

Die Vereinsmittel bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und übrigen Erträgen.

Art. 15 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der IGD haftet alleine das Vereinsvermögen

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Vereinsauflösung

Art. 16 Auflösung

¹ Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung der IGD beschliessen. (siehe Beschlussregeln Art. 8, Abs. 3)

² Über die Verwendung eines Reinvermögens der IGD entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.

Diese Statuten wurden in dieser Fassung anlässlich der Gründungsversammlung vom 31.1.2006 einstimmig genehmigt und treten sofort in Kraft.

Diessbach, 31.1.2006

Ueli Siegenthaler
Der Gründungspräsident

Edith Schneider
Der Gründungssekretärin